



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 51/2002  
29. Oktober 2002**

**Fünfte Satzung zur Änderung des  
Anhangs zur ersten akademischen  
Abschlussprüfung (Magisterprü-  
fung) im Fach GESCHICHTE**

vom 29. Oktober 2002

Herausgeber:  
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,  
Tel.: 07531/88-2357

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: B 1.9 Stand: 29.10.2002
<b>Fünfte Satzung zur Änderung des Anhangs zur ersten akademischen Abschlussprüfung (Magisterprüfung) im Fach GESCHICHTE</b>	
vom 29. Oktober 2002	

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 20. Februar 2002 die nachfolgenden Änderungen des Anhangs zur ersten akademischen Abschlussprüfung (Magisterprüfung) der Universität Konstanz im Fach Geschichte in der Fassung vom 1. Juli 1980 (K. u. U. 1980 S. 1084), zuletzt geändert am 14. März 2001 (Amtl. Bekm. 1/2001) beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gem. § 117 Universitätsgesetz den Senatsbeschluss durch Eilentscheid vom 29. Oktober 2002 geändert und gem. § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 29. Oktober 2002 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

### Artikel 1

#### **Änderung der Regelungen des Anhangs zur ersten akademischen Abschlussprüfung (Magisterprüfung) im Fach GESCHICHTE**

1. Die Überschrift des 2. Abschnitts erhält folgende Fassung:  
„II. Zeitlicher Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen“
2. Nach dieser Überschrift wird folgender neuer § 2 eingefügt:  

„§ 2

Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen im Hauptstudium beträgt im Hauptfach 36, im Nebenfach 18 Semesterwochenstunden.“
3. Die Überschrift des 3. Abschnitts erhält folgende Fassung:  
„III. Prüfungsvorleistungen gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 3 Magisterordnung.“
4. Der bisherige § 2 wird § 3 und wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 2, 1. Halbsatz wird die Zahl „16“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Nr. 2c werden im ersten Halbsatz die Worte „soweit nicht im Grundstudium absolviert“ angefügt.
5. Die Überschrift des 4. Abschnitts erhält folgende Fassung:  
„IV. Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 3 Magisterordnung.“
6. Der bisherige § 3 wird § 4 und der bisherige § 4 wird § 5.

7. Nach § 5 wird ein neuer 5. Abschnitt mit folgendem neuen § 6 eingefügt:

„V. Lehr- und Prüfungssprachen

§ 6

Lehrveranstaltungen können auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden. Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des Ständigen Prüfungsausschusses für die Zwischenprüfung auch in anderen Sprachen erbracht werden.“

8. Die Überschrift des 6. Abschnitts erhält folgende Fassung:

“VI. Ermittlung der Fachnote gemäß § 19 Abs. 2 Magisterordnung.

9. Die bisherigen §§ 5 und 6 werden zu den §§ 7 und 8.

## **Artikel 2**

### **In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung**

1. Diese Änderungssatzung tritt zum 1. April 2002 in Kraft.
2. Diese Änderungssatzung gilt für Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens an der Universität Konstanz für den Studiengang Geschichte immatrikuliert waren. Studierende, die ihr Studium an der Universität Konstanz für den Studiengang Geschichte vor In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung begonnen haben, können ihre Prüfung auf Antrag nach der bisher geltenden Prüfungsordnung in der Fassung vom 1. Juli 1980 (K. u. U. 1980 S. 1084), zuletzt geändert am 14. März 2001 (Amtl. Bekm. 1/2001) ablegen. Über die Anrechnung dann bereits erbrachter Prüfungsleistungen entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss.
3. Diese Übergangsregelung gilt bis zum 31. März 2003.

Konstanz, 29. Oktober 2002

Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz  
Rektor

2. Justitiar m.d.B.u.M.:
3. Rektor zur Ausfertigung
4. Frau Mack zur Bekanntmachung per Mail und
5. DS: Studentische Abteilung, Studienberatung
6. Frau Foltin zur Veranlassung der Anzeige gegenüber dem MWK